

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern

▶ Seite 1

SIEGENTHALER AG FENSTER

Stand 2013

Diese allgemeinen Bedingungen gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

1. Projektierung / Offerte

Devisierung, Leistungsbeschreibung, gestalterische und technische Gesamtplanung Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen.

Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offertleistungen und sind aufgrund eines Projektierungsauftrages nach Aufwand zu honorieren. (FFF-Vertrag für die Planung und den Beschrieb von Fenstern).

Produkte-Anforderungen und-Anwendung, Nutzung

Die Bauherrschaft definiert die vorgesehene Produkte-Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gebäudestandort / höhe, Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, U-Wert, Statik, Sicherheit, usw.

Material, Qualität

Präzisierungen und Eingrenzungen sind immer individuell zwischen Käufer und Lieferunternehmen zu definieren, zu vereinbaren und als Referenz zu anerkennen. Dazu gehören:

- Originalmuster als Referenz
- Abbildungen, Fotos, technische Zeichnungen
- Modelle

Naturprodukte wie Massivholz verfügen grundsätzlich über stark unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mängel bezeichnet werden. Nachträglich hergestellte Produkte mit Farbbehandlung können leichte Farbabweichungen enthalten.

Gültigkeit Offerte

Die Gültigkeit für Offerten ist auf max. 3 Monate begrenzt ab Offertdatum.

1.1 Urheberrecht

Die vom Unternehmer gelieferten Offertunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zur ertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Die Verletzung von Urheberrechten berechtigt den Unternehmer zur Vergütung der Erstellung der betroffenen Informationsträger im Zeittarif gemäss Honorarordnungen 102/103/108 des SIA sowie einem Honorarzuschlag von 50%.

1.2 Technische Entwicklung

Der Unternehmer hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung, Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

1.3 Statik

Die Fenster und Gläser werden auf ihren Einbaustandort und Belastung abgestimmt berechnet, Hat die Siegenthaler AG keine schriftlichen Angaben über Einbaustandort und Einbauart (in der Regel bei Wiederverkäufern) so können wir nicht für Mängel oder Folgeschäden haftbar gemacht werden.

1.4 Glas

Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden. Voraussetzung für die Garantieleistung bei Isolierglas sind in der „Glasnorm, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01“ herausgegeben vom Schweiz.Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbedingungen.

1.5 Wartung Holzprofile

Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die bewitterten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasuren) stark abgebaut ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Beim Innenanstrich kann von einer Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren ausgegangen

werden. Bei der Totalrenovation des Aussenanstrichs ist darauf zu achten, dass die Aussenschicht nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenanstrich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckgefälles von innen nach aussen entstehen können.

Die Beschläge dürfen nicht überstrichen werden.

1.6 Wartung Beschläge

Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbaulage auch öfter) aller beweglichen Teile im Flügel und Rahmen erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie seitens der Siegenthaler AG

2. Werkvertrag

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag:
Schweizerisches Obligationenrecht „Werkvertrag“
Option: zusätzlich werden (situativ) vereinbart:
SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA Norm 118/ 331 Allg. Bedingungen für Fenster

2.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erstgenannten Dokumentes vor.

1. Auftragsbestätigung der Alpsteg Fenster AG (Diese AGB bilden einen Bestandteil der Auftragsbestätigung der Siegenthaler AG Fenster)
2. Werkvertrag
3. Die mit Unterschrift bestätigten Protokolle von Offert Bereinigungen.
4. Die Offerte des Unternehmers mit Leistungsverzeichnis und Plänen. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsverzeichnis und den Plänen geht das Leistungsverzeichnis vor.
5. Die Ausschreibungsunterlagen
6. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Werkvertrag für die Herstellung, die Lieferung und die Montage von Fenstern.
7. Die Normen SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

SIA 118/331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren

Technische Regelungen

Es werden folgende Regelungen vereinbart:

- Die technischen Anforderungen für das FFF-Qualitätssignet
- Norm SIA 331 Fenster und Fenstertüren und alle darin aufgeführten Normen und Merkblätter. Es gelten, die am Tag der Einrichtung des Angebotes gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

2.2 Beststellungsänderung

Bestellungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein. Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist sowie auf eine angemessene Entschädigung des entstandenen Aufwands.

3. Preis- und Zahlungskonditionen

3.1 Werkpreis

Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Leistungsumfang im Anlehnung an SIA 118/331 Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren:

Inbegriffene Leistungen

- Lieferung und Montage des Fensters inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge
Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. mehrmalige Etappen der Fertigstellungsarbeiten, aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen z.B. Malerarbeiten, sind kostenpflichtig
- Arbeitshöhen bis 3,0m ab Abstellbasis
- Kontrolle des bestehenden Rahmens
- Korrosionsschutz nicht korrosionsbeständiger Metallteile und Massnahmen zum Schutz vor Kontaktkorrosion
- Grund- und Zwischenbeschichtung bei Holzfenstern
- Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel
- Nachweise die in den Ausschreibungsunterlagen verlangt sind
- Reinigen für die Abnahme: Entfernen von selbstverursachten Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten,

Kleberückständen, Klebebändern, Transport und Lagerungsverunreinigungen. Entfernen von Schutzfolien.

- Handmuster von Materialien und Beschlägen auf Verlangen des Bauherrn

Nicht inbegriffene Leistungen

- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschafsinformationen wie z.B. Lärmschutz LSV, Brandschutz usw.
- Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
- Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtung
- äussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Verfüllen von Hohlräumen zwischen Fenster und Bauwerk, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
- Provisorische Beschläge
- Herstellung und Lieferung von Musterfenstern
- Entfernen und Wiedermontagen des Gerüstes
- Reinigung der Verglasung
- Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau
- Zuschläge für Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat
- Mehraufwand infolge erschwerender Umstände, die bei Offertstellung nicht ersichtlich waren. Diese sind beim Erkennen dem Bauherrn sofort schriftlich mitzuteilen.
- Mehraufwand für Reisezeit, Reisekosten und Logis infolge nicht vorhergesehener, vom Bauherr zu vertretenden Unterbrechung der Arbeiten
- Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen gemäss SIA-Empfehlung 414/10

3.2 Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten hat der Unternehmer, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet.

Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten unsere Regieansätze (Stand 2013 : 125.-Fr /h)

3.3 Rechnung und Zahlungsbedingungen

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer MWST wird offen abgerechnet. Abzüge Abzüge irgendwelcher Art (für Baureinigung, Versicherungen und anderes mehr) sind nur erlaubt, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Zahlungsplan

Sofern der Werkvertrag nicht anderes bestimmt, oder etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder bei Meldung der Lieferbereitschaft
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. nach Montage einzelner Etappen.
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüffrist der Schlussabrechnungen und Vorliegen der Sicherheitsleistung, jedoch max. 30Tage nach Montageende

Schlussrechnung

Sie wird innert 30 Tagen nach Bauabnahme erstellt.

Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und – Administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängern diese Frist nicht. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug. Bei grösserer zeitlicher Staffelung der Leistung sind Etappen, die getrennte Zahlungsansprüche des Unternehmers auslösen, im Werkvertrag zu definieren.

Pauschalpreise

Vereinbarte Pauschalpreise sind rein netto ohne jeden Abzug.

Abzüge

Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

4. Ausführung, Produktion, Baumontage

4.1 Termine

Gesamtterminplan

Für die Gesamtterminplanung ist die Bauherrschaft zuständig.

Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Bauherr in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

Störungen

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat. Zu diesen besonderen Tatbeständen zählen insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner markt-wirtschaftlicher Veränderungen sowie Liefer- und Transportstörungen. Der Bauherr hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

Nichteinhaltung der Lieferfrist

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Ebenso besteht kein Recht auf Schadenersatz.

Unvorhersehbare Verzögerungen

Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Verkehrssperrungen oder Fälle von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

Änderungen im Arbeitsprogramm

Wenn der Bauherr Änderungen im Arbeitsprogramm oder bestellter Menge veranlasst, zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, sind zwischen der Bauleitung und dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

4.2 Bauleitung, Baukoordination

Für die Bauleitung und Baukoordination ist die Bauherrschaft zuständig. Vom Unternehmer übernommene Bauleistungen sind zu vereinbaren und mit Honoraren zu entschädigen.

4.3 Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zufahrt

Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude ermöglichen.

Zugang

Für die Montage ist der ungehinderte Zugang zu Fassaden und Gerüsten sicherzustellen. Ist dazu eine Anpassung am Gerüst oder anderen Baustelleneinrichtungen erforderlich, hat dies unentgeltlich zu erfolgen.

Gerüste

Für die Arbeiten ab 3,0 m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen vom Unternehmer kostenlos genutzt werden. Änderungen an Gerüsten müssen bauseits ausgeführt werden.

Baukran

Bei Bauten ab 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss, sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch sinngemäss für Terrassenhäuser. Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird. Wenn kein Baukran vorhanden ist, ist durch den Bauherrn ein mobiler Kran zur Verfügung zu stellen. Wird der Mobile Kran in Auftrag des Bauherrn durch uns organisiert, wird dieser dem Auftraggeber in Rechnung gestellt zuzüglich 20% Verwaltungskosten.

Neubau

Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereitete Anschläge oder ins Licht versetzt. Die Maueransschläge müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, normalerweise pro Raum, am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Die Abdichtung erfolgt mit Kompriband oder Montage-Schaum bei Fenster ins Licht gestellt. Dampf- und Winddichtheitsabschlüsse sind nicht Standard. Sie können gegen Verrechnung der SIEGENTHALER AG übertragen werden.

Die Baureinigung und Reinigung von Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen.
Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben.

Renovation in bewohnten Räumen

Voraussetzung: Freier Zugang an die Arbeitsorte, alle Wertgegenstände geräumt oder geschützt, Möbel abgedeckt. Die bei der Demontage oder Montage der Fenster und Türen zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli, Wand- oder Leibungsverputz, Tapeten, Kunststeingewänden etc. können wir keine Haftung übernehmen. Bei Beschädigungen von „Unterputz“, (d.h. unter Abdeckungen, Verkleidungen etc.) geführten Leitungen (Strom, TV, Wasser etc.), welche für die Monteure nicht ersichtlich sind, übernimmt die SIEGENTHALER AG keine Haftung. Eventuelle Rollladenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.) sowie Demontage und Montage von Heizkörpern etc. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden auf den alten Fenstern fest montiert sind, müssen diese bauseits durch den Fachmann entfernt werden. Die besenreine Reinigung im Arbeitsbereich erfolgt durch die SIEGENTHALER AG.

Lagerplatz

Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Bei einem Fensterersatz ist für die Zwischenlagerung für ausgebaute, alte Fenster ebenfalls ein Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

Energie

Geeignete Stromanschlüsse sind mindestens je Stockwerk vom Bauherrn zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Raumklima

Für die Überwachung der Feuchtigkeit auf der Baustelle ist der Bauherr verantwortlich. Die Holzfeuchtigkeit darf nach der Montage 15% nicht übersteigen. Für die Einhaltung dieser Bedingungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.

4.4 Arbeitssicherheit und Reinigung

Baustelle

Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Bauherr verantwortlich.

Arbeitsplatz

Für die Arbeitssicherheit und Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich.

Entsorgung

Der Unternehmer ist für die Entsorgung des eigenen Materials selber zuständig. Es sind keine prozentualen Abzüge zulässig.

Schlussreinigung

Die Schlussreinigung erfolgt bauseits.

5. Bauabnahme und Mängel

Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Bauherrn im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren.

Mängel

Sind innert 5 Tagen dem Unternehmer als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel.

Risikoübergang

Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Bauherr das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

Haftpflicht

Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

Mängelbehebung

Die Rechte zur Behebung der Mängel sind:

- Instand Stellung (Reparatur / Nachbesserung)
- Der Unternehmer ist verpflichtet, die Behebung von Mängeln innert angemessener Frist auszuführen.
- Preisnachlass (Minderung)
- Rücktritt, Rückbau (Wandelung: ist bei Werkverträgen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich)

6. Garantieleistungen

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.

Garantiedauer, Verjährungsfristen

- 2 Jahre Garantie für offene Mängel (SIA Norm 118)
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118)

Die Garantiedauer beginnt mit der Bauabnahme.

Option:

ab einer Auftragssumme von CHF 25'000.--, kann als Sicherungsmittel die Ausstellung eines Baugarantiescheins in der Höhe von 10% der Auftragssumme vereinbart werden.

Garantieleistungen

Die Garantieleistungen umfassen:

- Konstruktive Eigenschaften
- Optische Eigenschaften; Holzwerkstoffe, Kunststoffe, Metall, Glas, Oberfläche usw.
- Funktionelle Eigenschaften; Beschläge, Verformung, Dauerhaftigkeit usw.

Jede Garantie ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat
- Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn
- Beschädigung durch Dritte während der Einbauphase und der Bauabnahme

- Glasbruch, ins besonders infolge thermischer Überlastung
- Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden
- Bedienungsfehler und Beschädigungen an Beschlägen die durch Verunreinigungen in den Falzen entstehen (z.Bsp. Zement-, Gipsrückstände, etc.)

Mehraufwändungen, verursacht durch geänderte Rahmenbedingungen gegenüber der Einbausituation wie z.B. erschwerter Zugang, fehlender Kran, Gerüst, Podest usw., müssen vom Bauherrn getragen werden

7. Haftung

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Insbesondere haftet der Unternehmer nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen

etc., die weder bezeichnet noch auf den Unternehmer abgegebenen Plänen ersichtlich sind.

7.1 Haftungsbeschränkungen

Ungeachtet allfälliger abweichender Bestimmungen haftet der Unternehmer nicht für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden. Die Haftung vom Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen, jedoch maximal auf 50'000.-Fr (fünfzigtausend Franken) limitiert.

8. Wartung

Bedienungsanleitungen, Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft nach der Bauabnahme übergeben. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht werden.

9. Streitigkeiten

Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.